

# Lauter verheerende »Einzelfälle«

## Die blinden Flecken der Justiz im Umgang mit AfD-Richtern und -Staatsanwälten

Von **Joachim Wagner**

**S**ein den Wahlerfolgen der AfD, ihrer Einstufung als „Prüffall“ durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Beobachtung des völkisch-nationalen „Flügels“ als extremistisch steht die Justiz vor einer Herausforderung, auf die sie nicht wirklich vorbereitet ist: den Umgang mit Richtern und Staatsanwälten mit AfD-Parteibuch, AfD-Nähe oder rechter Gesinnung.<sup>1</sup>

Wie verbreitet dieses Phänomen ist, weiß derzeit niemand. Die Partei hat angeblich keine Erkenntnisse über die Zahl der Justizdiener in ihren Reihen. Außerdem verschweigen etliche AfD-Robenträger ihre Parteimitgliedschaft, um sich Beförderungschancen nicht zu verbauen oder im Kollegenkreis nicht ausgesetzt zu werden. So erfuhr die Richterschaft am OLG Schleswig erst während des Bundestagswahlkampfes 2017 von der AfD-Mitgliedschaft ihres Kollegen Gereon Bollmann. Und auch der Berliner Staatsanwalt und heutige AfD-Bundestagsabgeordnete Roman Reusch behielt seine Mitgliedschaft bei den Rechtspopulisten lange für sich, was ihn sogar noch in den Genuss einer Beförderung brachte.

Bisher sind zehn Richter und Staatsanwälte mit AfD-Parteibuch oder AfD-Nähe durch soziale Medien, Wahlkampfvideos und -auftritte sowie eine rechtslastige Amtsführung aufgefallen. Bundestagssitze auf dem AfD-Ticket eroberten der Freiburger Staatsanwalt Thomas Seitz und der Dresdner Landrichter Jens Maier, der soeben erst auf einem Präsenzparteitag mit 711 AfD-Mitgliedern Platz 2 der Landesliste für die diesjährige Bundestagswahl erringen konnte. In seiner Rede warb er für sich mit den Worten, wer aktuell nichts als rechtsextrem bezeichnet werde, mache irgendetwas falsch. Wie Maier wird auch Seitz dem völkischen Flügel zugerechnet. Über die Brandenburger AfD-Landesliste zogen der Berliner Oberstaatsanwalt Roman Reusch und die Berliner Landrichterin Birgit Malsack-Winkelmann in den Bundestag, die beide als eher gemäßigt gelten. Der Richter am OLG Schleswig Bollmann schaffte es dagegen nicht in den Bundestag – trotz eines dritten Platzes auf der AfD-Landesliste. Der Dresdner Landrichter Stefan Dreher und der Anklamer Amtsrichter Matthias Manthei haben

1 Eine längere Fassung dieses Beitrags erscheint in der Märzausgabe der juristischen Fachzeitschrift „Betrifft Justiz“, die sich insbesondere an Richter und Staatsanwälte wendet ([www.betrifftjustiz.de](http://www.betrifftjustiz.de)).

dagegen nach einjährigen Intermezzi in den AfD-Fraktionen des Sächsischen beziehungsweise mecklenburgischen Landtags die Partei wieder verlassen, wegen des Machtzuwachses des gerade im Osten immer dominanteren Höcke-„Flügels“. Christopher Emden agierte während seiner Zeit als Richter am Amtsgericht Norden durchaus zurückhaltend, bevor er 2017 als AfD-Abgeordneter in den Landtag Niedersachsen einzog. Aktiv in der Justiz ist schließlich noch die AfD-nahe und notorisch auffällige Meißener Amtsrichterin Gritt Kutscher, inzwischen belastet mit drei Disziplinarverfahren wegen Verstößen gegen das richterliche Mäßigungsgebot.<sup>2</sup>

### Die Neutralität der Justiz

Die Justiz hat dem Problem der AfD-Richter und -Staatsanwälte bisher wenig bis keine Aufmerksamkeit geschenkt. Bei Treffen der Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte waren sie bislang kein Thema, wie Teilnehmer berichten. Wenn nur bei zehn von 26240 Richtern und Staatsanwälten bekannt ist, dass sie AfD-Parteibücher besitzen oder den Rechtspopulisten nahestehen, sei dies nach Einschätzung des Dresdner Landgerichtspräsidenten Martin Uebele „kein Problem, das über Einzelfälle hinausgeht“: „Ich mache mir keine Sorgen über die rechtsstaatliche Gesinnung der Richterschaft.“

Dabei übersieht der Landgerichtspräsident allerdings, welch verhängnisvolle Auswirkungen auch Einzelfälle auf das Ansehen und die Neutralität der Justiz bei bundesweiter Publizität haben. Den „Verweis“ gegen den AfD-Richter Jens Maier hat das Landgericht Dresden ausdrücklich damit begründet, dass seine Wahlkampfausfälle „dem Ansehen der Justiz allgemein und des Landgerichts Dresden im Besonderen Schaden zugefügt“ haben.<sup>3</sup> Und Uebele übersieht auch, dass rechte Staatsanwälte und Richter längst zum Thema im politischen Meinungskampf geworden sind. In Schwerin entspann sich beispielsweise eine Diskussion zwischen SPD und Grünen auf der einen Seite und der CDU auf der anderen, ob Matthias Manthei als AfD-Landevorsitzender wegen seiner „unheilvollen Nähe zur rechtsextremen NPD“ und „fremdenfeindlicher Äußerungen“ als Richter noch tragbar sei. Die CDU hielt dagegen, dass ihm „dienstrechtlich wenig vorzuwerfen“ sei.<sup>4</sup>

Allerdings sind Gerichtspräsidenten, wie sie in Nebensätzen verraten, durchaus „froh, wenn sie keinen AfD-Problemfall in ihrem Haus haben“. Auch diese Haltung ist nachvollziehbar. Unter Umständen notwendig werdende Disziplinarverfahren gegen Justizdiener kosten in der Regel viel Zeit, Arbeit und Nerven. Dienstvorgesetzte müssen zudem immer damit rechnen, dass sich Betroffene rechtlich wehren, in jahrelangen Prozessen über mehrere Instanzen mit häufig ungewissem Ausgang. Diese Mühen ersparen

2 Speziell zum Fall von Gritt Kutscher siehe Joachim Wagner, Die Richterin, die AfD und die Frage nach dem „Prüffall“, in: „Die Welt“, 19.11.2020.

3 Presseerklärung des Landgerichts Dresden vom 11. August 2017.

4 Thomas Volkmann, AfD-Landeschef als Richter noch tragbar?, in: „Schweriner Volkszeitung“, 20.10.2015.

sich Präsidenten gern, indem sie zunächst nichts tun oder, wenn Reaktionen unvermeidbar sind, Betroffene zu einvernehmlichen Lösungen inklusive Rechtsmittelverzicht bewegen. So geschehen beim Zuständigkeitswechsel des AfD-Richters Jens Maier beim Landgericht Dresden.

Das Vermeiden von arbeitsintensiven Rechtsstreitigkeiten ist daher ein Grund für das häufig zögerliche Vorgehen gegen rechte Robenträger. Hinzu kommt, dass Präsidenten hier politisch vermintes und rechtliches Neuland betreten müssen. Entsprechend tief reicht die Verunsicherung der Justizverwaltungen beim Umgang mit rechten Richtern und Staatsanwälten.

Insgesamt ist das Reaktions- und Sanktionsspektrum der Justiz ausgesprochen gemischt und weit: Es spannt sich von der Untätigkeit richterlicher und staatsanwaltlicher Dienstaufsicht über Versetzungen und „Verweise“ für Richter bis zur Entlassung eines Staatsanwalts. Dass sich die Justiz bei AfD-Richtern bisher meist mit „Verweisen“ als schwächster disziplinarischer Sanktion begnügt hat, rechtfertigt sie damit, dass diese in der Regel disziplinarisch nicht vorbelastet waren und ein schärferes Vorgehen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen würde. Zusammenfassend lässt sich somit feststellen: Die Justiz ist beim Umgang mit AfD-affinen Richtern und -Staatsanwälten bisher nur „bedingt abwehrbereit“, um jene legendäre „Spiegel“-Titelgeschichte zu zitieren, die 1962 die „Spiegel“-Affäre ausgelöst hat.

## Der politische Richter

Diese graue Bilanz hat neben den angesprochenen „Unannehmlichkeiten“ vor allem rechtliche Ursachen. Das Richterbild des Deutschen Richtergesetzes ist von einem Zielkonflikt geprägt. Der Gesetzgeber wollte einen „politischen Richter“, der sein Amt aber „politisch neutral“ ausüben soll.<sup>5</sup> Er sollte politisch interessiert und aktiv sein und sich der (rechts-)politischen Bedeutung seiner Entscheidungen bewusst sein und sie bedenken, ohne die Pflicht zur Zurückhaltung zu verletzen. Dieses Richterbild schließt Mitgliedschaft und Engagement in Parteien ein – im Gegensatz etwa zu Frankreich, wo Richter nicht Mitglied einer Partei sein dürfen. „Es ist immer eine Gratwanderung zwischen parteipolitischer Neutralität und der Freiheit der Richter, sich politisch zu betätigen, begrenzt durch das Mäßigungsgebot“, weiß der Dresdner OLG-Präsident Gilbert Häfner.

Dieses Richterbild übersteht den Praxistest daher nur, wenn Richter Amt und Teilnahme am politischen Meinungskampf strikt trennen und sich in der politischen Arena zurückhalten. Richter, die Mitglieder von CDU/CSU, SPD, FDP, Grüne und der Linkspartei waren, haben sich an diesen ungeschriebenen Verhaltenskodex gehalten – abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen wie den Anzeigenaktionen und Sitzblockaden gegen die Raketenstationierung in den 1980er Jahren. Einige AfD-Richter und -Staatsan-

<sup>5</sup> Jürgen Schmidt-Räntsche, Deutsches Richtergesetz. Kommentar, München 2009, Paragraph 39 Rdnr. 21 ff.

wälte verstößen dagegen anscheinend ganz bewusst gegen ihn – gerichtlich wie außergerichtlich.<sup>6</sup> Bei ihnen verwandelt sich ein legitimes politisches „Vorverständnis“ schon mal in eine illegitime hoch parteiische „Voreingenommenheit“. Oder es verschränken sich Amt und politische Propaganda, wenn sie mit Amtsbezeichnungen oder mit Porträtfotos in schwarzer Robe im Wahlkampf auftreten und sich im Wirtshaus oder – heute häufiger noch – im Internet rhetorisch austoben. Ferner führt der besondere Schutz der Parteien durch das Grundgesetz dazu, dass eine AfD-Mitgliedschaft für die Justiz noch kein Grund ist, einen Juristen nicht einzustellen oder einen rechten Robenträger zu entlassen – solange die Partei nicht verboten ist. An diesem rechtlichen Rahmen ändern weder die Einstufung der AfD als Prüffall durch das Bundesamt für Verfassungsschutz noch die Beobachtung des auch nach der formellen Auflösung noch mächtigen völkisch-nationalen „Flügels“ wegen extremistischer Bestrebungen etwas. Es muss immer der individuelle Nachweis geführt werden, dass rechte Robenträger verfassungsfeindliche Auffassungen vertreten oder Ziele verfolgen.

### **Die Unabhängigkeit der Gerichte und die eng begrenzte Dienstaufsicht**

Wegen der Garantie der Unabhängigkeit ist die „Dienstaufsicht im Bereich der richterlichen Tätigkeit eng begrenzt“.<sup>7</sup> So ist nach Auffassung von OLG-Präsident Häfner eine „Voreingenommenheit“ allein noch kein Disziplinarvergehen. Als Häfner, damals noch Landgerichtspräsident, aufgrund „eigener Erkenntnisse und Überzeugung“ allerdings zu dem Schluss gekommen war, dass der AfD-Richter Jens Maier in Verfahren mit AfD- oder NPD-Bezug nicht mehr „unbefangen richten“ konnte, legte er ihm nahe, die Zuständigkeit zu wechseln – „im Einvernehmen“, wie es später hieß. Statt mit Presse- und Medienrecht sowie Ehrenschutz musste er sich nun mit Verkehrsunfallsachen und allgemeinen Zivilsachen beschäftigen. Eine Disziplinarstrafe schied aus Sicht Häfners damals aus.

Doch die Versetzung stoppte Maiers rechten Furor nicht. Als Vorredner von „Flügel“-Chef Björn Höcke warnte er im Januar 2017 im Brauhaus Watzke vor der „Herstellung von Mischvölkern“ und erklärte den „Schuldkult“ für „endgültig“ beendet.<sup>8</sup> Für diesen Ausflug in die NS-Rhetorik und zwei Facebook-Einträge erteilte ihm der Präsident des Landgerichts Dresden einen „Verweis“, weil er mit ihnen gegen das richterliche Mäßigungsgebot verstößen habe.<sup>9</sup>

Das Gebot begrenzt die politische Meinungsfreiheit von Richtern und Staatsanwälten.<sup>10</sup> Nach ihm soll sich ein Richter „auch außerhalb des Amtes“,

6 Ebd., Paragraph 39 Rdnr. 31 ff.

7 Ebd., Paragraph 26 Rdnr. 23.

8 Matthias Meisner, Die Unabhängigkeit der Justiz und ihre Grenzen. Die Brandrede von Höcke, ein Dresdner Richter und ein Geraer Staatsanwalt, in: Matthias Meisner und Heike Kleffner (Hg.), Extreme Sicherheit, Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz, S.211(212).

9 Presseerklärung des Landgerichts Dresden vom 11. August 2017.

10 Schmidt-Räntsche, a.a.O., Paragraph 39 Rdnr. 20.

also privat wie politisch, „so verhalten, dass das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird“.

Wie mit Disziplinarverfahren und Verweisen gegen rechte Justizdienner kommunikativ umzugehen ist, ist in der Dritten Gewalt umstritten. Die Mehrheit der Gerichte behandelt politische Disziplinarverfahren bisher nicht anders als jene wegen Trunk- oder Spielsucht und verweigert Medien zum Schutz der Persönlichkeit der Betroffenen jede Auskunft – ausgenommen das Richterdienstgericht Leipzig, das das zweite Disziplinarverfahren gegen die notorisch rechtsradikal auffällige Meißenener Amtsrichterin Gritt Kutscher sogar öffentlich verhandelte.

Auch Gilbert Häfner entschied sich als Landgerichtspräsident im Fall Maier für Transparenz. Bei dessen Zuständigkeitswechsel und Verweis gab er jeweils Presseerklärungen heraus. In diesen Ausnahmefällen überwog nach seiner Auffassung das „öffentliche Interesse“ an Information den „Persönlichkeitsschutz“ des Betroffenen. Im Gegensatz zu den meisten seiner Kollegen verstand Häfner es vorbildlich, dass Disziplinarverfahren gegen AfD-Richter und -Staatsanwälte eine politische Dimension haben, und er hat einen Weg gefunden, diese Dimension in die Durchführung zu integrieren.

Erstaunlich ist nur, dass es Präsident Häfner bei Maier mit einem Verweis bewenden ließ und auf eine Disziplinarklage mit schärferen Sanktionen wie Gehaltskürzungen oder sogar einer Kündigung verzichtete. Schließlich war Richter Maier in gewissem Sinne ein Wiederholungstäter, hatte er sich doch durch den „nahegelegten“ Zuständigkeitswechsel wegen Befangenheit nicht veranlasst gesehen, sich bei seinen außergerichtlichen politischen Aktivitäten zu mäßigen. Dass die beiden gerügten Verhaltensweisen sich in unterschiedlichen Bereichen abspielten – gerichtlich und außergerichtlich –, dürfte hier zweitrangig sein, da beide in derselben rechtsextremen Grundhaltung wurzeln. „Eine Entlassung Maiers wäre beim Dienstgericht nie durchgegangen“, ist Präsident Häfner trotzdem überzeugt. Der vom Richterdienstgericht Karlsruhe in erster Instanz gebilligte Rauswurf des Freiburger Staatsanwalts Thomas Seitz spricht jedoch eher für das Gegenteil – zumal angesichts Maiers völkisch-nationaler Wahlkampfausfälle.

### Der »kleine Höcke« im deutschen Staatsdienst

Immerhin war der „kleine Höcke“, wie Maier sich selbst schon mal genannt hat, zeitweise so weit nach rechts gedriftet, dass die Ex-Vorsitzende Frauke Petry ihn aus der AfD ausschließen wollte, was freilich misslang.<sup>11</sup> Auf seinem Facebook-Account hatte er vollverschleierte Muslima als „Schleiereulen“ diskreditiert, ein „Gesindel“, für das er „nur noch Wut und Zorn“ „empfinde“.<sup>12</sup> „Was der Nationalsozialismus auf der politischen Strecke war“, ist

<sup>11</sup> Stefan Locke, Petry vs. Maier, in: „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 18.5.2017; Tilmann Steffen, Petry beantragt Parteiausschluss von Bundestagskandidat Maier, [www.zeit.de](http://www.zeit.de), 19.5.2017.

<sup>12</sup> Karin Schlottmann und Ulrich Wolf, Die Würde des Amtes, in: „Sächsische Zeitung“, 20.1.2017; Ronja Ringelstein, Der Richter von der AfD: Ein Demagoge in Robe, in: „Der Tagesspiegel“, 24.1.2017.

nach Maiers Meinung „heute der Islam auf der religiösen“. Asylsuchende verunglimpft er als „potentielle Kriminelle“. Für den Bundesgeschäftsführer des Deutschen Richterbundes, Sven Rebehn, sind solche Äußerungen „unerträglich und völlig inakzeptabel“: „Wer das Weltbild eines Björn Höcke teilt, macht sich als Vertreter des deutschen Rechtsstaates unglaubwürdig“.<sup>13</sup> Und dennoch: Trotz dieses Verdikts könnte Maier eines Tages wieder eine schwarze Robe überstreifen, sollte er nicht in den nächsten Bundestag gewählt werden. Bei einem „Verweis“ werden alle Eintragungen in seiner Personalakte nach zwei Jahren gelöscht. Dadurch wäre Maiers rechte Weste wieder blütenweiß. Er hätte einen Wiedereinstellungsanspruch, nicht an seinem Heimatgericht in Dresden, aber bei der sächsischen Justiz.

### **Entlassung wegen rechtsradikaler Äußerungen**

Das ist nur eines der zahlreichen ungelösten Probleme der Dritten Gewalt im Umgang mit AfD-Robenträgern. Dass und wie es auch anders gehen kann, haben dagegen die Staatsanwaltschaft in Freiburg und das Justizministerium in Stuttgart demonstriert. Im Fall des Staatsanwalts Thomas Seitz vollzogen sie einen radikalen Schnitt. Sie haben gewagt, was andere scheuen: einen rechtsradikalen Juristen zu entlassen. Allerdings auch in diesem Fall nicht aus eigenem Antrieb, sondern erst nach heftiger Kritik der SPD an Seitz im Landtagswahlkampf 2015/2016, aufgrund einer Initiative der Freiburger Anwaltschaft und öffentlichem Druck durch Medien.

Negativ aufgefallen war Seitz dem Freiburger Rechtsanwalt Jens Janssen zum ersten Mal in einem Strafprozess, als er meinte, dass das Wort „Neger“ keine Beleidigung sei. Darüber schrieb er einen Aktenvermerk und nahm Kontakt zur Staatsanwaltschaft auf, die er mit dem Eindruck verließ, dass sie nichts unter den Teppich kehren wollte. Vor dem Hintergrund seiner Erfahrung, dass die Justiz „immer eines Anstoßes aus der Zivilgesellschaft bedarf, bevor etwas passiert“, organisierte er eine Erklärung gegen Seitz, die 22 Freiburger Strafverteidiger unterschrieben und die am 9. März 2016 als Presseerklärung veröffentlicht wurde. Dort äußerten die Verteidiger die Befürchtung, dass Seitz Mandanten mit „Migrationshintergrund, islamischen Glaubens und Mitbürgern“ mit „diametral“ anderen gesellschaftspolitischen Vorstellungen, „nicht unvoreingenommen entgegentritt“.<sup>14</sup> Außerdem forderten sie, Staatsanwalt Seitz von Strafverfahren gegen Beschuldigte mit Migrationshintergrund zu entbinden.

Einen Tag darauf berichteten die „Badische Zeitung“ und etwas später die „Landesschau Baden-Württemberg“ über den Vorstoß der Freiburger Strafverteidiger. Im Urteil des Richterdienstgerichts Karlsruhe vom 13. August 2018 spielte diese Verteidigerinitiative eine Schlüsselrolle: „Das wohl beispiellose Vorgehen der in Freiburg ansässigen Verteidiger spricht für sich

13 Pia Lorenz, LG Dresden prüft Disziplinarmaßnahmen gegen AfD-Richter, [www.lto.de](http://www.lto.de), 19.1.2017.

14 Gemeinsame Erklärung der vor Freiburger Gerichten tätigen Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger zum dienstlichen Verhalten von Herrn Staatsanwalt Thomas Seitz vom 9.3.2016.

und hat bewirkt, dass der Beklagte (Seitz) nicht mehr zum Sitzungsdienst eingeteilt wurde.“<sup>15</sup> Im Juli 2016, also Monate später, hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Freiburg ein Disziplinarverfahren gegen Seitz „wegen Zweifeln an der Unvoreingenommenheit gegenüber Flüchtlingen und Muslimen“ eingeleitet und das Verfahren, damals einmalig in der Republik, im September 2016 wegen nicht ausreichender Disziplinargewalt der Staatsanwaltschaft an das baden-württembergische Justizministerium abgegeben.

### Das Versagen der Dienstaufsicht

Wer die Urteilsgründe des Richterdienstgerichts liest, fragt sich, warum auch bei Seitz die Dienstaufsicht versagt hat. Von den 15 Facebook- und Interneteinträgen, auf die sich das Urteil stützt, stammen 14 aus der Zeit vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens und waren teilweise Thema im Landtagswahlkampf 2015/2016. Offenbar gehört es bisher nicht zum Selbstverständnis einer Dienstaufsicht, bei öffentlich bekannten Anhaltspunkten für ein amtswidriges Verhalten ins Netz zu schauen, ob sich Mitarbeiter außergerichtlich an das Mäßigungsgebot halten.

Dort hätten sie entdecken können, dass Seitz auf seinem Facebook-Account und im Internet mit Selbstporträts mit den Insignien seines Berufes und der Partei warb: AfD-Plakette, Robe über der Schulter, weißes Hemd und Langbinder sowie einer Gesetzesammlung „Strafrecht“ unter dem Arm.<sup>16</sup> Außerdem wären sie auf zahlreiche ausländer-, islam- und verfassungsfeindliche Äußerungen von Seitz gestoßen.<sup>17</sup>

Einige Kostproben aus der Urteilsbegründung: Er bezeichnete Flüchtlinge als „Invasoren“ und „Migrassoren“ und den Propheten Mohammed als „sadistischen Blutsäufer und Kinderschänder“. Ein Posting zeigte einen in der Toilette liegenden Koran. Der amerikanische Präsident Barack Obama war für Seitz eine „Quotenneger“. Im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise hat er den Staat als „politisches Unterdrückungsinstrument“ und die Dritte Gewalt als „Gesinnungsjustiz“ desavouiert. Nach Auffassung des Richterdienstgerichts hatte Seitz durch diese „herabwürdigenden“ und „unangemessen aggressiven“ „Ausführungen“ seine staatsanwaltlichen „Pflichten zur Mäßigung, Neutralität“ und „Überparteilichkeit“ sowie seine „Verfassungstreue“ verletzt. Wie angekündigt hat Seitz gegen das Urteil beim Disziplinargerichtshof des OLG Stuttgart Berufung eingelegt. Er hält das Urteil „für falsch, weil eine mögliche Verletzung des Mäßigungsgebots eine Entlassung nicht rechtfertigt, und die Hintergründe seiner Äußerungen nicht hinreichend gewürdigt“ worden seien.

Auch das Disziplinarverfahren gegen den Richter am OLG Schleswig, Gereon Bollmann, wurde erst durch einen Vertreter der Zivilgesellschaft angestoßen, nämlich durch einen Hinweis einer Rechtsanwältin „aus dem

15 Richterdienstgericht Karlsruhe, Urteil vom 13. August 2018 (Aktenzeichen RDG 1/17), S. 22.

16 Ebd., S. 2f., 15f.

17 Die folgenden Äußerungen sind zitiert aus dem Urteil des Richterdienstgerichts, S. 15-22.

links-grünen Anwaltsmilieu“, so Bollmann. Er erhielt einen Verweis, weil er in einem AfD-Wahlkampfvideo den Ausdruck „Systemparteien“ benutzt hatte, mit dem die Nationalsozialisten die Parteien der Weimarer Republik verächtlich gemacht hatten. Angekreidet wurde ihm außerdem, dass er auf dem Video mit seiner Berufsbezeichnung „Richter am Oberlandesgericht“ geworben hatte. Bollmann, der sich selbst als „gemäßiger Law-and-Order-Mann“ versteht, ist schwer enttäuscht, dass das Verfahren nicht wegen geringer Schuld eingestellt wurde – nach 41 Jahren im Dienste Justitias.

### **Defizite in der Justizverwaltung, doch klare Haltung in der Kollegenschaft**

Bilanziert man den bisherigen Umgang der Justiz mit AfD-affinen Richtern und -Staatsanwälten, kommt man auf zahlreiche Schwachstellen – langes Dulden oder Wegschauen bei rechtlastiger Amtsführung, eine defizitäre Dienstaufsicht vor allem bei außergerichtlichem Verhalten, Intransparenz bei Disziplinarverfahren, zu schwache Sanktionen gegen Robenträger bei rechtspopulistischen und rechtsextremistischen Äußerungen und zu kurze Löschungsfristen in Personalakten bei „Verweisen“, um Wiedereinstellungen extremistischer Justizdiener bei Mandatsverlusten zu verhindern.

Im auffälligen Kontrast zum teils untätigten, teils zögerlichen und teils zu milden förmlichen Vorgehen der Justizverwaltung gegen AfD-affine Richter und Staatsanwälte stehen häufig die informellen Reaktionen der Kollegenschaft, wenn bekannt wurde, dass ihre Flurnachbarn oder Kammermitglieder Rechtspopulisten unterstützen oder mit ihnen sympathisieren. Das Echo war teils unpolitisch – nach Angaben von Thomas Seitz hat sein politisches Engagement für die AfD unter den Kollegen „niemanden interessiert“: „Über politische Betätigung redet man nicht“ –, überwiegend jedoch extrem politisch, so im Fall des Oberstaatsanwalts Roman Reusch.

Aus seiner Sicht gab es nur „erbitterte Gegner oder Sympathisanten“: Einige Kolleginnen und Kollegen „grüßten nicht mehr, andere hielten den Daumen nach oben“. An einigen Gerichten hat die Kollegenschaft sogar mit sozialer Ächtung und Ausgrenzung geantwortet. Im Landgericht Dresden haben Kolleginnen und Kollegen von Jens Maier es abgelehnt, künftig mit ihm zusammenzuarbeiten, oder sie haben ihn persönlich geschnitten, sich zum Beispiel geweigert, mit ihm in der Cafeteria an einem Tisch zu sitzen.

Auch Gereon Bollmann musste diese Erfahrung machen: Als er am Tage nach der Enthüllung seiner AfD-Kandidatur für den Bundestag in den „Kieler Nachrichten“ die morgendliche Kaffeerunde aufsuchte, deren Mitglied er 20 Jahre lang war, stand die Mehrheit der Kollegen auf und verließ den Raum. Die meisten Richterinnen und Richter haben also zu einem entschlossenen Umgang mit den rechten Kollegen gefunden. Die Justiz als Verfassungssor- gan ist davon noch weit entfernt.